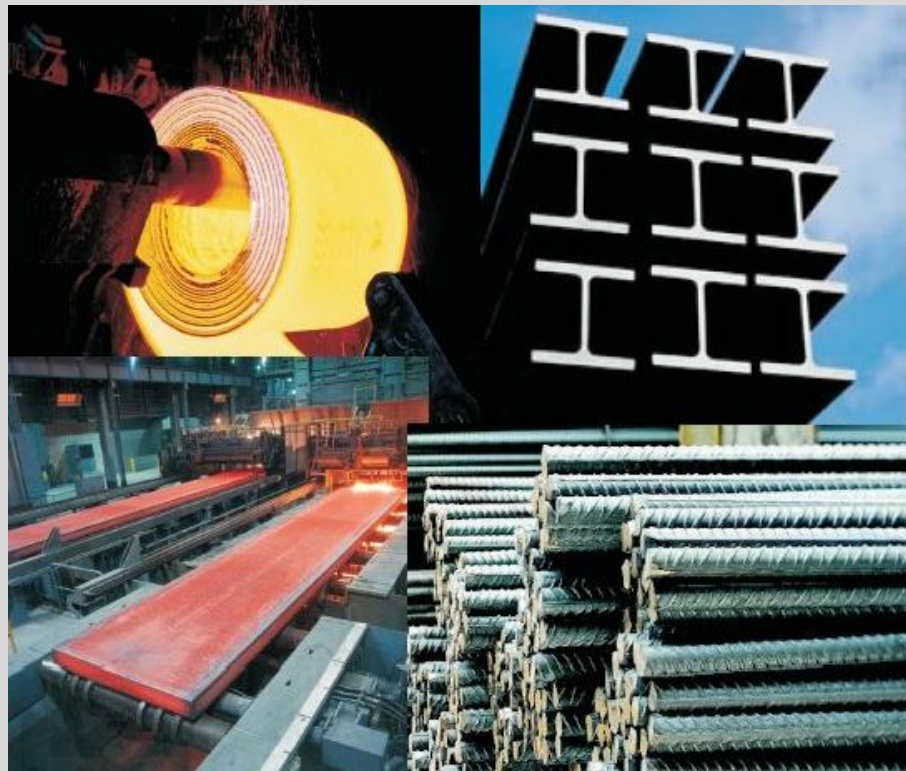




# REACH-Leitfaden für die Stahlindustrie

November 2007



**Wirtschaftsvereinigung Stahl  
im Stahl-Zentrum**

Herausgeber:

Wirtschaftsvereinigung Stahl  
Sohnstraße 65  
40237 Düsseldorf  
[info@stahl-online.de](mailto:info@stahl-online.de)

Hinweis zum Ausschluss der Rechtsverbindlichkeit:

Dieser Leitfaden ist als Hilfestellung zur Anwendung der REACH-Verordnung gedacht. Er stellt keine verbindliche Rechtsberatung dar. Die Wirtschaftsvereinigung Stahl haftet nicht für die Richtigkeit der hier gegebenen Informationen.



## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Vorwort	1
2.	REACH und die Stahlindustrie	2
3.	Ausgewählte Fragen zu REACH:	
3.1.	Vorregistrierung und Registrierung	3
3.2.	Nachgeschaltete Anwender	6
3.3.	Betroffenheit der Stahlindustrie	7
	Anhang 1: Fristen	14
	Anhang 2: Praktische Umsetzung im Unternehmen	15
	Anhang 3: Übersicht über die REACH-Verordnung nach Kapiteln	19





## **1. Vorwort**

Die europäische Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung, Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) vom 18. Dezember 2006 ist am 30. Dezember 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Sie ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten und ohne weitere Rechtsakte unmittelbar verbindliches Recht.

Das neue REACH-System stellt für Altstoffe im Hinblick auf die Produktion und das Inverkehrbringen von Chemikalien einen Paradigmenwechsel dar: während es bisher Aufgabe der Behörden war, kritische Stoffe zu identifizieren und ihre Bewertung anzustoßen, liegt die Beweispflicht im REACH-System in der Verantwortung der Hersteller und Importeure.

Wichtige, für die Stahlherstellung benötigte Stoffe wie Eisenerz, Mineralien, Kohle, Koks und Kalkstein sind von der REACH-Verordnung ausgenommen. Dennoch ist die Stahlindustrie in vielen Fällen direkt oder indirekt betroffen.

Eisen z. B. in der Form von Roheisen oder Eisenoxid unterliegt der REACH-Verordnung und muss entsprechend (vor-)registriert werden.

Der vorliegende Leitfaden soll den Unternehmen eine Hilfestellung beim Verständnis der Zusammenhänge bieten und ihnen einen kurzen Überblick über die Anforderungen verschaffen, die sich aus der REACH-Verordnung ergeben.

## 2. REACH und die Stahlindustrie

Seit dem 1. Juni 2007 ist die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Kraft. Die REACH-Verordnung richtet sich an Hersteller oder Importeure, die Stoffe in einer Größenordnung von einer Tonne oder mehr herstellen oder importieren. Zubereitungen und Erzeugnisse sind nicht direkt betroffen, sondern über die darin enthaltenen Stoffe (bei Erzeugnissen nur dann, wenn der Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll).

Zentrale Regelung der REACH-Verordnung ist die Pflicht zur Stoffregistrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki, die für die Fortsetzung der Produktion von Stoffen zwingend erforderlich ist. „**Ohne Daten kein Markt**“ heißt es in der REACH-Verordnung. Das bedeutet, dass die Herstellung bzw. der Import von Stoffen ab dem 2. Dezember 2008 untersagt ist, wenn die Vorregistrierung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Stoffregistrierung läuft in 2 Stufen ab, der Vorregistrierung und der Registrierung.

Ein Stoff in der Definition der REACH-Verordnung ist ein *"chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können"* (Artikel 3 der REACH-Verordnung).

Eisen, Eisenoxid, Legierungselemente oder auch Eisenhüttenschlacken sind Beispiele für Stoffe mit großer Bedeutung für die Stahlindustrie.

Die REACH-Verordnung wendet sich nicht nur an Hersteller oder Importeure von Stoffen, sondern auch an deren Verwender. Die in der Verordnung als *"nachgeschaltete Anwender"* bezeichneten Verwender von Stoffen müssen dafür sorgen, dass ihre Anwendung bei der Stoffregistrierung berücksichtigt wird. Die REACH-Verordnung beinhaltet also neben einem Informationsfluss von oben nach unten (vom Herstel-



ler/Importeur zu seinen Kunden) auch einen in entgegengesetzter Richtung. Die Stahlindustrie ist in beiden Funktionen betroffen.

Auf den folgenden Seiten wird anhand von Fragen durch die Anforderungen der REACH-Verordnung, gegliedert nach Themenbereichen, geführt.

### **3. Ausgewählte Fragen zu REACH**

#### **3.1. Vorregistrierung, Registrierung**

##### **Wer ist für die (Vor-)registrierung nach der REACH-Verordnung verantwortlich?**

**Die Vorregistrierung hat durch Hersteller oder Importeure zu erfolgen.** Hersteller oder Importeure von Stoffen mit einer Produktionsmenge von mehr als 1 t/a müssen diese (vor-)registrieren, wenn sie die Stoffe auch in Zukunft produzieren wollen. Dabei muss jede rechtliche Einheit innerhalb einer Firmengruppe oder eines Konzerns, die Stoffe herstellt oder importiert, die entsprechenden Stoffe selbst (vor-)registrieren.

##### **Welche Stoffe müssen (vor-)registriert werden?**

Die REACH-Verordnung gilt für so genannte Altstoffe, die i.d.R. mit einer EINECS-Nummer versehen sind (EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances). Die Vorregistrierung betrifft hergestellte und importierte Stoffe einschließlich Zwischenprodukte ohne Einschränkung, die in einer Größenordnung von mindestens einer Tonne hergestellt oder importiert werden. Ausgenommen sind nur die in den Anhängen IV und V genannten Stoffe. Einzelheiten aus Sicht der Stahlindustrie sind der Tabelle auf Seite 12 zu entnehmen.

Abfälle sind nicht Gegenstand der Verordnung.



## Wie läuft die Vorregistrierung/Registrierung von Stoffen nach der REACH-Verordnung ab?

Die REACH-Verordnung sieht ein zweistufiges Verfahren aus Vorregistrierung und Registrierung vor. Ohne Vorregistrierung dürfen Stoffe nach dem 1. Dezember 2008 nicht länger in der EU hergestellt oder in Verkehr gebracht werden.

### Vorregistrierung:

**Die Vorregistrierung ist Voraussetzung für die Nutzung der unten genannten Übergangsfristen zur Registrierung.** Es fallen keine Gebühren an und sie ist unverbindlich. Deshalb ist eine Vorregistrierung in Zweifelsfällen zu empfehlen.

Nach Artikel 28 der REACH-Verordnung beginnt die Vorregistrierungsfrist am 1. Juni 2008 und endet am 1. Dezember 2008. Die Europäische Chemikalienagentur veröffentlicht daraufhin bis zum 1. Januar 2009 auf ihrer Web-Site eine Liste aller vorregistrierten Stoffe. Diese wird die Basis so genannter SIEFs (Substance information exchange forums = Forum zum Informationsaustausch über Stoffe), an denen sich alle Hersteller und Importeure, die für den selben Stoff vorregistriert haben, beteiligen müssen (siehe unten).

### Registrierung:

Für vorregistrierte Stoffe gelten je nach Gefährlichkeit und Produktionsmenge folgende Fristen:

- **Bis zum 1. Dezember 2010** müssen Stoffe mit einer Produktionsmenge von mehr als 1000 t/Jahr sowie gefährliche Stoffe (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 oder 2) mit mehr als 1 t/Jahr Produktions-/Importmenge registriert werden. Das gleiche gilt auch für Stoffe, die sehr giftig für Wasserorganismen sind mit einer Produktionsmenge ab 100 t/a.
- **Bis zum 1. Juni 2013** müssen Stoffe mit einer Produktionsmenge von mehr als 100 t/Jahr registriert werden.
- **Bis zum 1. Juni 2018** müssen Stoffe mit einer Produktionsmenge von mehr als 1 t/Jahr registriert werden.



## **Welche Daten sind einzureichen?**

### **Vorregistrierung:**

Um die oben genannten Übergangsfristen nutzen zu können sind folgende Daten einzureichen:

- Der Name des Stoffes gemäß Anhang VI, Abschnitt 2, einschließlich der EINECS- (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances, Altstoffverzeichnis) und CAS- (Chemical Abstract Service) Nummer, oder, falls nicht verfügbar, andere Identifizierungscodes
- Der Name und die Anschrift des Herstellers sowie der Name einer Kontaktperson,
- Die vorgesehene Frist für die Registrierung und der Mengenbereich

### **Registrierung:**

Die Registrierung von Stoffen ist ebenfalls durch Hersteller oder Importeure durchzuführen. Mit der Menge, entsprechend den oben genannten Staffeln, und der Gefährlichkeit der Stoffe steigen die Anforderungen an die Registrierung (REACH-Verordnung Anhang VII bis X). Folgende Daten sind u. a. zu nennen:

- Physikalisch-chemische Eigenschaften wie Aggregatzustand bei 20° C und 101,3° C, Schmelz-/Gefrierpunkt, Siedepunkt, relative Dichte etc.; Entzündlichkeit, Flammpunkt, Explosionsgefährlichkeit
- Toxikologische Angaben; Ökotoxizität

## **Können Daten gemeinsam eingereicht werden?**

Nach Artikel 11 der REACH-Verordnung können verschiedene Hersteller/Importeure eines registrierungspflichtigen Stoffes die stoffrelevanten Daten gemeinsam einreichen. Durch eine solche Konsortienbildung lassen sich Kosten sparen.



### **Wie läuft die (Vor-)registrierung in der Praxis ab?**

Die (Vor-)registrierung läuft papierlos über das Internet ab. Dazu wird das sog. „REACH-IT“-System genutzt. Dieses besteht aus 2 Einzelsystemen, der IUCLID 5-Datenbank, über die die Daten eingegeben werden und REACH-IT, einem EDV-System der Agentur für die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Stoffen.

Während die Industrie IUCLID 5 zur Eingabe der Daten nutzt, wird REACH-IT zur Korrespondenz mit der Agentur und zur Statusverfolgung eingesetzt. Nähere Informationen zu IUCLID finden Sie unter <http://ecb.jrc.it/iuclid/>, wo auch das Programm zum Download zur Verfügung steht.

**Vorsicht: Insbesondere beim Herunterladen, der Installation und der Nutzung von IUCLID ist zu beachten, dass dies durch EDV-Experten unter Nutzung eines eigenen Servers geschehen sollte. Sobald weitere Erfahrungen mit dem System vorliegen, werden wir dazu informieren.**

### **Gibt es einen Informationsaustausch zwischen Vorregistratornten desselben Stoffes?**

Alle Hersteller/Importeure, die denselben Stoff vorregistriert haben, müssen in einem Stoffinformationsaustauschforum (Substance Information Exchange Forum - SIEF) mitwirken. Die SIEFs werden stoffspezifisch durch die Hersteller/Importeure gebildet. Ziel ist es, Einigkeit bei der Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes zu erreichen und die Mehrfachdurchführung von Studien zu vermeiden. Auch Konsortien müssen an den SIEFs teilnehmen.

## **3.2 Nachgeschaltete Anwender**

### **Welche Pflichten hat ein nachgeschalteter Anwender?**

Ein nachgeschalteter Anwender verwendet einen Stoff, ohne ihn selbst herzustellen oder zu importieren. Er darf den Stoff nur für die Verwendungen einsetzen, die der Hersteller/Importeur bei der Registrierung aufgeführt hat. Der nachgeschaltete Anwen-



der sollte beim Hersteller/Importeur sicherstellen, dass seine Verwendung berücksichtigt wird. Zur Erleichterung des Ablaufs sind von der Industrie einheitliche Fragebögen erstellt worden. Diese sind in im BDI-Helpdesk in deutscher und englischer Sprache verfügbar (<http://reach.bdi.info/367.htm>). Eine Nutzung zum augenblicklichen Zeit ist allerdings verfrüht, da die entsprechenden REACH-Umsetzungsprozess (REACH Implementation Process, RIP) noch nicht abgeschlossen sind.

Ein Standardschreiben der Stahlindustrie an ihre Kunden kann unter der unten genannten E-Mail-Adresse bezogen werden. Um abzuklären, ob Stoffe, für die man nachgeschalteter Anwender ist, weiterhin zur Verfügung stehen, können auch die Beziehungen des Einkaufs zu den Lieferanten genutzt werden.

### **3.3. Betroffenheit der Stahlindustrie**

#### **Welche Stoffe müssen von der Stahlindustrie (vor-)registriert werden?**

Stahl im Sinne der REACH-Verordnung ist eine besondere Zubereitung und damit nicht registrierungspflichtig. Allerdings sind Eisen sowie die verwendeten Legierungselemente zu registrieren. (siehe Tabelle „Beispiele zu Einordnungen nach REACH“ auf Seite 12).

Seitens der Stahlindustrie ist folgendes zu beachten:

Hergestellte und importierte Stoffe müssen von den Herstellern/Importeuren (vor-) registriert werden, die Verwendung von Stoffen wie Legierungselemente oder Branntkalk zur Stahlerzeugung ist den Lieferanten für die Registrierung des entsprechenden Stoffes zu melden.

Die Tabelle auf Seite 11 enthält eine Auflistung von Stoffen, die wichtig für die Stahlindustrie sind sowie die durch REACH vorgegebene Einordnung.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Spalte 1, verwendete Stoffe/Zubereitungen: der Hersteller bzw. der Importeur muss die verwendeten Stoffe bzw. die in den Zubereitungen eingesetzten Stoffe (vor-)registrieren und die Verwendung in der Stahlindustrie dabei berücksichtigen.
- Spalte 2: die Stahlindustrie als Hersteller muss diese Stoffe (vor-)registrieren und

die entsprechenden Verwendungen bei der Registrierung berücksichtigen.

- Spalte 3: für Zwischenprodukte gelten vereinfachte Bestimmungen.
- Spalte 4: hier werden Ausnahmen von REACH aufgelistet, diese müssen nicht (vor-)registriert werden.

Abfälle unterliegen nicht der Verordnung.

Auf den folgenden Seiten folgt eine kurze Beschreibung zu den in der Tabelle genannten Stoffen.

### **Schlacken:**

Schlacken sind nach heutigem Stand (vor)zu registrieren, wenn sie keine Abfälle sind und damit der REACH-Verordnung unterliegen. Hier sind die Registrierungen nach Gruppen ähnlicher Stoffe durchzuführen, z. B. Hochofenschlacken, Konverterschlacken, Schlacken aus Elektroöfen für Edelstahl und andere.

Die Registrierung sollte in der EU einheitlich erfolgen. Hierzu sind die Stoffidentität und ihre Zusammensetzung anzugeben. Die FEhS/EUROSLAG wird dies für die Schlacken aus Hochofen, Konverter und Elektroöfen für Edelstahl und andere vorbereiten, indem sie eine Tabelle der mineralischen Zusammensetzung der Schlackentypen erstellt. Die inhaltliche Vorbereitung und Bildung von Konsortien wird durch FEhS in Kooperation mit EUROSLAG erfolgen und vom Stahl-Zentrum begleitet. Der sich hieraus ergebende Untersuchungsaufwand ist noch nicht abschließend zu beurteilen.

Nach bisherigem Diskussionsstand sind

- dermale Belastungen auszuschließen (Arbeitnehmer sind durch Handschuhe und Kleidung geschützt, Privatpersonen nicht dermal exponiert),
- orale Belastungen (beim bestimmungsgemäßen Einsatz und Umgang für Arbeitnehmer und für Privatpersonen) nicht gegeben,
- inhalative Belastungen allenfalls als Kurzzeitbelastung zu erwarten, wenn Schlacken so eingebaut werden, dass Sie durch Abrasion stauben können oder als Düngemittel staubend aufgebracht werden.



Damit ist höchstensfalls mit inhalativen Kurzzeituntersuchungen zu rechnen. Ökotoxikologische Untersuchungen liegen vor.

**Rohbenzol und Teer:**

Vorbereitende Arbeiten erfolgen über DMT (Deutsche Montan Technologie GmbH).

**Schwefel, Schwefelsäure:**

Vorbereitende Arbeiten erfolgen über DMT. Die Registrierung erfolgt über ein Konsortium seitens CEFIC (European Chemical Industry Council).

**Brantkalk:**

Brantkalk muss durch die Hersteller registriert werden.

**Roheisen/Eisen:**

Im Fall von Roheisen handelt es sich um ein standortinternes oder transportiertes Zwischenprodukt. Insofern sind die Anforderungen an die Registrierung entsprechend Artikel 17 bzw. 18 zu erfüllen.

**Legierungen:**

Legierungen sind besondere Zubereitungen, sie müssen als solche nicht registriert werden. Zu registrieren sind die Legierungsbestandteile bzw. -elemente. Eisen-Legierungen werden als Stoffe wie Eisencarbid oder als besondere Zubereitungen wie Ferrochrom, Ferrosilizium oder –nickel verwendet. Die Verwendung ist bei der Registrierung durch Hersteller/Importeure zu berücksichtigen.

**Stahl:**

Stahl im Sinne der REACH-Verordnung ist eine besondere Zubereitung. Eine Registrierung der Inhaltsstoffe ist davon abhängig, ob diese durch den Stahlhersteller selbst



hergestellt/importiert werden oder von einem Lieferanten aus der EU zugekauft werden. Im ersten Fall muss der Stahlhersteller selbst registrieren (und eventuell einem entsprechenden Konsortium beitreten). Im zweiten Fall ist der Stahlhersteller als nachgeschalteter Anwender betroffen, seine Anwendung muss entsprechend bei der Registrierung berücksichtigt werden.

Beim Import von Stahl zur Weiterverarbeitung in die EU ist eine Registrierung davon abhängig, ob dieser als besondere Zubereitung oder als Erzeugnis importiert wird. Im ersten Fall sind die Inhaltsstoffe durch den Importeur (vor-) zu registrieren. Nach Ansicht der deutschen und europäischen Stahlindustrie ist eine Bramme ein Erzeugnis, so dass keine Registrierung der Inhaltsstoffe erforderlich ist

Beim Import von Stahl als Erzeugnis ist die Europäische Chemikalienagentur in Helsinki nach Artikel 7 der REACH-Verordnung über enthaltene CMR 1 und 2-Stoffe (CMR: cancerogen, mutagen, reproductive toxic) sowie vPvB-Stoffe (very persistent, very bioaccumulative) in Konzentrationen >0,1% und in Mengen >1 t/a und Import zu unterrichten, falls eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann.

### **Stahl- und Eisenschrott:**

Bei der Registrierung der im Stahl enthaltenen Stoffe ist auch die End-of-Life-Verwendung „Einschmelzen in metallurgischen Prozessen“ zu registrieren.

Nach Artikel 2, Absatz 7 c der REACH-Verordnung sind wieder eingeführte Stoffe (falls diese identisch sind mit ausgeführten Stoffen), nach Artikel 2, Absatz 7d, zurückgewonnene registrierte Stoffe, falls sie mit den ursprünglichen identisch sind (und dem Rückgewinner die Informationen über den registrierten Stoff zur Verfügung stehen) von der Registrierung befreit. Beides gilt wahrscheinlich für Stahl- und Eisenschrotte. Am Informationsfluss wird zurzeit gearbeitet.

### **Feuerfeststeine:**

Feuerfeststeine sind nach Auffassung des Verbandes der Feuerfesthersteller Erzeugnisse und unterliegen nicht der Registrierungspflicht.



**Stopfmassen:**

Der Hersteller/Importeur muss über die Verwendung der Inhaltsstoffe informiert werden und diese entsprechend registrieren lassen. Die Stoffsicherheitsbeurteilung bei der Formulierung der Stopfmasse ist im Sicherheitsdatenblatt enthalten.

**Isolierungen auf Mineralfaserbasis:**

Die Stahlindustrie ist nachgeschalteter Verwender, der Hersteller/Lieferant muss Isolierungen auf Mineralfaserbasis für die entsprechende Verwendung registrieren. Die Stahlindustrie muss den Hersteller/Lieferanten entsprechend informieren.

**Eisenoxid:**

Die Hersteller von Eisenoxid müssen dieses entsprechend den Vorgaben von REACH vorregistrieren und registrieren.

**Eisenchloride/-sulfate:**

Die Registrierung erfolgt über ein Konsortium seitens CEFIC (European Chemical Industry Council). EUROFER steht begleitend zur Seite. Die Vorregistrierung hat durch die Hersteller direkt zu erfolgen.



### Beispiele zu Einordnungen nach REACH

verwendete Stoffe/Zubereitungen	zu registrierende Stoffe	Stoffe in Erzeugnissen	Zwischenprodukte	Ausnahmen
Stahl, Inhaltsstoffe	Schlacken (HO-Schlacken, LD-Schlacken, EAF-Schlacken für Edelstahl und andere)	Feuerfeststein: Beim Import von Feuerfeststeinen für Konverter oder für Pfannen muss das organische Bindemittel Teer (vor-) registriert werden, da es in Mengen von mehr als 1 t/a importiert wird und beabsichtigt freigesetzt wird	Roheisen	Naturstoffe, soweit sie nicht chemisch verändert wurden  Kalkstein
Legierungsbestandteile, Legierungselemente	Inhaltsstoffe von Stahl- und Eisenschrott			Erze, Erzkonzentrate: Pellets  Mineralien  Kohle und Koks Kohlenstoff/Graphit
Stopfmassen	Inhaltsstoffe von Stahl zur Weiterverarbeitung			Prozessgase und deren Bestandteile
	Eisenoxid: (Vor-)registrierung erfolgt über EUROFER.			Wasserstoff Sauerstoff Stickstoff
Branntkalk	Eisenchloride/-sulfate			Argon/Helium/Neon/ Xenon



**Haben Sie noch Fragen?**

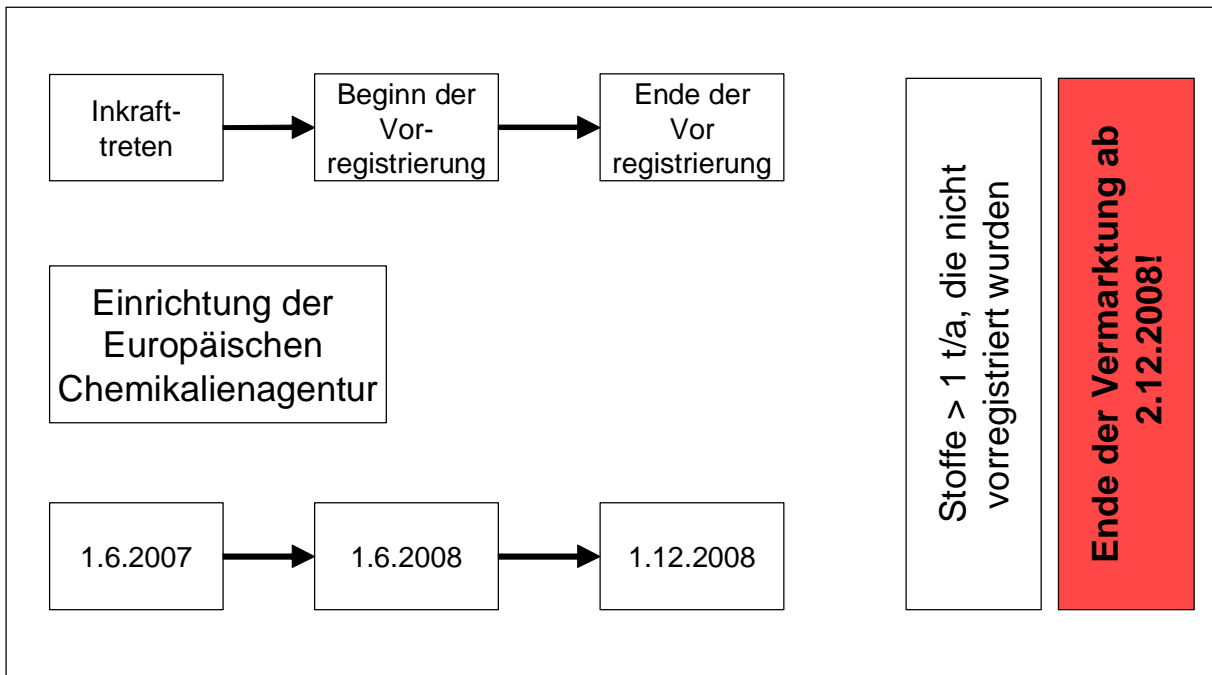
Auf den vorhergehenden Seiten haben wir versucht, Ihnen einen kurzen Überblick über die REACH-Verordnung und die Auswirkungen für die Stahlindustrie zu geben.

Sollten sich darüber hinaus weitere Fragen ergeben, so sind wir gerne bereit, diese zu beantworten.

In unserem Hause steht Ihnen für Rückfragen Herr Hatscher (Tel. 0211/6707-430, E-Mail: [Norbert.Hatscher@vdeh.de](mailto:Norbert.Hatscher@vdeh.de)) zur Verfügung.

**Anhang 1:****Fristen nach der REACH-Verordnung**

Die in der REACH-Verordnung festgelegten Fristen sind in den unten aufgeführten Abbildungen zusammengefasst.



Registrierung von Stoffen = 1 t/a, CMR-Stoffe Kat. 1 und 2, Stoffe = 1000 t/a, Stoffe mit R 50/53-Kennzeichnung (Stoffe „sehr giftig für Wasserorganismen“) = 100 t/a
bis zum 1.12.2010
Registrierung von Stoffen = 100 t bis 1000 t/a
bis zum 1.12.2013
Registrierung von Stoffen = 1 t/a
bis zum 1.12.2018



## **Anhang 2:**

### **Praktische Vorgehensweise bei der Umsetzung von REACH:**

Auf den folgenden Seiten beschreiben wir die Vorgehensweise, die sich empfiehlt, wenn man REACH im Unternehmen umsetzen will. Dabei ist zu beachten, dass sich Unternehmensstrukturen deutlich unterscheiden können und einige Bearbeitungsschritte in Konzernen z.B. von einer zentralen Koordinierungsstelle übernommen werden oder dass bei kleinen Unternehmen Consultants die Aufgaben übernehmen können.

In fast allen Fällen ist auf jeden Fall die Erfahrung vor Ort gefragt. Es ist auch zu beachten, dass die eigentliche (Vor-)registrierung durch jede rechtliche Einheit zu erfolgen hat.

### **Ernennung eines REACH-Koordinators**

Falls noch nicht geschehen, sollte ein REACH-Koordinator benannt werden. Es empfiehlt sich, diesem für den elektronischen Schriftverkehr eine neutrale E-Mail-Adresse einzurichten (z.B. „[reachinfo@Firmenname.com](mailto:reachinfo@Firmenname.com)“). Damit ist diese Adresse nicht personengebunden und auch bei Änderungen des Ansprechpartners noch gültig. Es ist zu bedenken, dass die Registrierung von Stoffen entsprechend der REACH-Verordnung je nach Stoff und Mengenband bis zum Jahr 2018 dauern kann.

### **Ermittlung der betroffenen Unternehmensteile**

Jede rechtliche Einheit, die Stoffe herstellt oder importiert, muss diese (vor-) registrieren. Im Falle der nachgeschalteten Verwendung muss entsprechend überprüft werden, ob die Anwendung bei der Stoffregistrierung berücksichtigt ist. Je Rechtlicher Einheit muss ein Verantwortlicher bestimmt werden. Es ist zu überlegen, ob man durch Optimierung der Organisation Kosten einsparen kann, indem man z.B. den Import bestimmten Rechtseinheiten zuordnet, so dass allen anderen Einheiten nachgeschaltete Anwender sind.



### **Erläuterung, Ermittlung der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs**

Produkt- und Stoffinventare müssen für jede Rechtseinheit erstellt werden. Entsprechend der Bedeutung der Stoffe kann man z.B. ein Punktsystem anwenden, um die Dringlichkeit des Handelns zu ermitteln. Vorschläge sind bei den einzelnen Unterpunkten aufgeführt. Die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs steigt mit der Punktzahl.

### **Bestandsaufnahme: Produkt- und Stoffinventar**

Als erstes sollte man anhand der unten aufgeführten Tabelle alle verwendeten Produkte auflisten, die man in einer Menge von mindestens 1 Tonne pro Jahr zukaft, importiert oder herstellt. Man sollte differenzieren, ob es sich bei den Produkten jeweils um einen Stoff (10 Punkte), eine Zubereitung (5 Punkte) oder ein Erzeugnis (1 Punkt) handelt. Dabei gilt auch die Mengenschwelle von mindestens 1 Tonne.

Bei selbst hergestellten Erzeugnissen müssen die dafür eingesetzten Stoffe entsprechend der Funktion nach REACH berücksichtigt werden. Importierte Erzeugnisse sind nur dann relevant, wenn bei deren bestimmungsgemäßem Gebrauch Stoffe freigesetzt werden. Auch für die aus Erzeugnissen freigesetzten Stoffe gilt die Mengenschwelle von 1 Tonne.

Standortinterne und transportierte isolierte Zwischenprodukte sind ebenfalls in die Liste aufzunehmen (4 Punkte). Entsprechend der Produktions-/Importmenge (Durchschnittsmenge der letzten 3 Jahre) sollten die Stoffe den Mengenschwellen 1-10 t/a (4 Punkte), 10-100t/a (6 Punkte), 100-1000 t/a (8 Punkte) und  $\geq 1000$  t/a (10 Punkte) zugeordnet werden. In der Regel dürften die Stoffe, mit denen die Stahlindustrie zu tun hat, im Mengenbereich  $\geq 1000$  t/a liegen.

### **Ermittlung der Betroffenheit nach REACH**

Die Stoffe auf der Stoffinventarliste sollten unterteilt in Stoffe, die von der REACH-Verordnung betroffen sind und solchen, die nicht betroffen oder von der Registrierungspflicht ausgenommen sind. Beispiele sind in der Tabelle auf Seite 12 aufgeführt. Die von der von der Registrierungspflicht ausgenommenen Stoffe sind in den Anhängen IV und V der REACH-Verordnung zu finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die



Anhänge IV und V der REACH-Verordnung noch überarbeitet werden, also noch Stoffe hinzukommen können oder gestrichen werden können (jeweils 5 Punkte).

Sollte es sich um Abfälle handeln, so sind diese nicht betroffen. Hier kann ein Multiplikator von Null eingesetzt werden, mit dem die Summe aller anderen Werte multipliziert wird, so dass sich die Gesamtpunktzahl für diesen Stoff auf Null reduziert. Es ist allerdings zu beachten, dass zurzeit die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie stattfindet, sich die Situation für diesen Stoff also noch ändern kann. Die weitere Entwicklung ist entsprechend zu beobachten.

### **Ermittlung der Betroffenheit des Unternehmens**

Für jeden einzelnen der nicht freigestellten Stoffe muss ermittelt werden, ob das Unternehmen (die rechtliche Einheit) als Hersteller/Importeur (10 Punkte) oder nachgeschalteter Anwender (5 Punkte) betroffen ist.

### **Ermittlung der Bedeutung des Stoffes für die Produktion**

Hier ist z.B. zu ermitteln, ob die Produktion ohne diesen Stoff überhaupt noch möglich ist. Hier kann man z.B. eine Prioritätenliste bilden und Punkte vergeben, wie

- a) Produktion auch ohne diesen Stoff möglich, da genügend Ersatzstoffe zur Verfügung stehen (1 Punkt)
- b) Produktion eingeschränkt möglich, da nur wenige Ersatzstoffe existieren → 5 Punkte
- c) Produktion nur mit diesem Stoff möglich, aber es gibt viele, voneinander unabhängige Anbieter (2 Punkte)
- d) Produktion nur mit diesem Stoff möglich, es gibt nur wenige oder nur einen Lieferanten (10 Punkte)

Im letzten Fall sollte man frühzeitig mit dem Lieferanten Kontakt aufnehmen und sich überlegen, ob man nicht selbst (vor-)registriert, um den Stoff notfalls selbst importieren zu können.



Die oben genannten Punkte sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Lfd. Nr.		Punkte
Stoff-/Produktbezeichnung		-
EINECS-Nr.		-
CAS-Nr.		-
Art des Produktes (Stoff, Zubereitung, Erzeugnis)		
Menge p.a. (Mengenband nach REACH)		
Status (Hersteller/ Importeur; nachgeschalteter Verwender)		
Ist der Stoff registrierungspflichtig?		
Wichtigkeit, Bedeutung des Stoffes**		
Handelt es sich um einen Abfall? (Ja: Summe aller übrigen Punkte ist mit Null zu multiplizieren, nein: Summe aller übrigen Punkte ist mit 1 zu multiplizieren)		
Lieferant		
Summe Punkte, Wichtigkeit		

Je höher die Punktzahl, desto eher sollte man aktiv werden. Dies gilt auf jeden Fall, wenn eine Punktzahl von 25 bis 30 erreicht ist.



**Anhang 3:**

**Inhalt der REACH-Verordnung**

**TITEL I ALLGEMEINES**

Kapitel 1: Ziel, Geltungsbereich und Anwendung

Artikel 1: Ziel und Geltungsbereich

Artikel 2: Anwendung

Kapitel 2: Begriffsbestimmungen und allgemeine Bestimmungen

Artikel 3: Begriffsbestimmungen

Artikel 4: Allgemeine Bestimmungen

**TITEL II REGISTRIERUNG VON STOFFEN**

Kapitel 1: Allgemeine Registrierungspflicht und Informationsanforderungen

Artikel 5: Ohne Daten kein Markt

Artikel 6: Allgemeine Registrierungspflicht für Stoffe als solche oder in Zubereitungen

Artikel 7: Registrierung und Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen

Artikel 8: Alleinvertreter eines nicht in der Gemeinschaft ansässigen Herstellers

Artikel 9: Ausnahme von der allgemeinen Registrierungspflicht für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung

Artikel 10: Zu allgemeinen Registrierungszwecken vorzulegende Informationen

Artikel 11: Gemeinsame Einreichung von Daten durch mehrere Registranten

Artikel 12: Mengenabhängige Informationsanforderungen

Artikel 13: Allgemeine Bestimmungen für die Gewinnung von Informationen über inhärente Stoffeigenschaften

Artikel 14: Stoffsicherheitsbericht und Pflicht zur Anwendung und Empfehlung von Risikominderungsmaßnahmen

Artikel 15: Stoffe in Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten

Kapitel 2: Als registriert geltende Stoffe

Artikel 15: Stoffe in Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten

Artikel 16 Pflichten der Kommission, der Agentur und der Registranten für als registriert geltende Stoffe

Kapitel 3: Registrierungspflicht und Informationsanforderungen für bestimmte Arten von isolierten Zwischenprodukten

Artikel 17: Registrierung standortinterner isolierter Zwischenprodukte

Artikel 18: Registrierung transportierter isolierter Zwischenprodukte

Artikel 19: Gemeinsame Einreichung von Daten über isolierte Zwischenprodukte durch mehrere Registranten

Kapitel 4: Gemeinsame Bestimmungen für alle Registrierungen

Artikel 20: Pflichten der Agentur

Artikel 21: Herstellung und Einfuhr von Stoffen

Artikel 22: Weitere Pflichten des Registranten

Kapitel 5: Übergangsbestimmungen für Phase-in-Stoffe und angemeldete Stoffe

Artikel 23: Besondere Bestimmungen für Phase-in-Stoffe

Artikel 24: Angemeldete Stoffe

### **TITEL III GEMEINSAME NUTZUNG VON DATEN UND VERMEIDUNG UNNÖTIGER VERSUCHE**

Kapitel 1: Ziele und allgemeine Regeln

Artikel 25: Ziele und allgemeine Regeln

Kapitel 2: Regeln für Nicht-Phase-in-Stoffe und Registranten von nicht vorregistrierten Phase-in-Stoffen

Artikel 26: Pflicht zur Erkundigung vor der Registrierung

Artikel 27: Gemeinsame Nutzung vorhandener Daten im Fall registrierter Stoffe

Kapitel 3: Bestimmungen für Phase-in-Stoffe

Artikel 28: Vorregistrierungspflicht für Phase-in-Stoffe

Artikel 29: Foren zum Austausch von Stoffinformationen

Artikel 30: Gemeinsame Nutzung von Daten aus Versuchen

### **TITEL IV INFORMATIONEN IN DER LIEFERKETTE**

Artikel 31: Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter

Artikel 32: Informationspflicht gegenüber den nachgeschalteten Akteuren der Lieferkette bei Stoffen als solchen und in Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist

Artikel 33: Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

Artikel 34: Informationspflicht gegenüber den vorgeschalteten Akteuren der Lieferkette bei Stoffen und Zubereitungen

Artikel 35: Zugang der Arbeitnehmer zu Informationen

Artikel 36: Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen



## **TITEL V NACHGESCHALTETE ANWENDER**

Artikel 37: Stoffsicherheitsbeurteilungen der nachgeschalteten Anwender und Pflicht zur Angabe, Anwendung und Empfehlung von Risikominderungsmaßnahmen

Artikel 38: Informationspflicht der nachgeschalteten Anwender

Artikel 38: Geltung der Pflichten der nachgeschalteten Anwender

## **TITEL VI BEWERTUNG**

### Kapitel 1: Dossierbewertung

Artikel 40: Prüfung von Versuchsvorschlägen

Artikel 41: Prüfung der Registrierungs dossiers auf Erfüllung der Anforderungen

Artikel 42: Prüfung der vorgelegten Informationen und Weiterbehandlung der Dossierbewertung

Artikel 43: Verfahren und Fristen für die Prüfung von Versuchsvorschlägen

### Kapitel 2: Stoffbewertung

Artikel 44: Kriterien für die Stoffbewertung

Artikel 45: Zuständige Behörde

Artikel 46: Anforderung weiterer Informationen und Prüfung der vorgelegten Informationen

Artikel 47: Abstimmung mit anderen Tätigkeiten

Artikel 48: Folgemaßnahmen der Stoffbewertung

### Kapitel 3: Bewertung von Zwischenprodukten

Artikel 49: Weitere Informationen über standortinterne isolierte Zwischenprodukte

### Kapitel 4: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 50: Rechte des Registranten und des nachgeschalteten Anwenders

Artikel 51: Erlass von Entscheidungen im Rahmen der Dossierbewertung

Artikel 52: Erlass von Entscheidungen im Rahmen der Stoffbewertung

Artikel 53: Kostenteilung bei Versuchen ohne Einigung zwischen den Registranten und/oder nachgeschalteten Anwendern

Artikel 54: Veröffentlichung von Informationen über die Bewertung

## **TITEL VII ZULASSUNG**

### Kapitel 1: Zulassungspflicht

Artikel 55: Zweck der Zulassung und Überlegungen zur Substitution

Artikel 56: Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 57: In Anhang XIV aufzunehmende Stoffe
- Artikel 58: Aufnahme von Stoffen in Anhang XIV
- Artikel 59: Ermittlung von in Artikel 57 genannten Stoffen

Kapitel 2: Zulassungserteilung

- Artikel 60: Zulassungserteilung
- Artikel 61: Überprüfung von Zulassungen
- Artikel 62: Zulassungsanträge
- Artikel 63: Spätere Zulassungsanträge
- Artikel 64: Verfahren für Zulassungsentscheidungen

Kapitel 3: Zulassungen in der Lieferkette

- Artikel 65: Pflichten der Zulassungsinhaber
- Artikel 66: Nachgeschaltete Anwender

**TITEL VIII BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG, DAS INVERKEHRBRINGEN UND DIE VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE UND ZUBEREITUNGEN**

Kapitel 1: Allgemeines

- Artikel 67: Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2: Verfahren für Beschränkungen

- Artikel 68: Erlass neuer und Änderung geltender Bestimmungen
- Artikel 69: Ausarbeitung eines Vorschlags
- Artikel 70: Stellungnahme der Agentur: Ausschuss für Risikobeurteilung
- Artikel 71: Stellungnahme der Agentur: Ausschuss für sozioökonomische Analyse
- Artikel 72: Übermittlung einer Stellungnahme an die Kommission
- Artikel 73: Entscheidung der Kommission

**TITEL IX GEBÜHREN UND ENTGELTE**

- Artikel 74: Gebühren und Entgelte

**TITEL X DIE AGENTUR**

- Artikel 75: Einrichtung und Überprüfung
- Artikel 76: Zusammensetzung
- Artikel 77: Aufgaben
- Artikel 78: Befugnisse des Verwaltungsrats
- Artikel 79: Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Artikel 80: Vorsitz des Verwaltungsrats
- Artikel 81: Sitzungen des Verwaltungsrats
- Artikel 82: Abstimmung des Verwaltungsrats
- Artikel 83: Pflichten und Befugnisse des Direktors
- Artikel 84: Ernennung des Direktors
- Artikel 85: Einsetzung der Ausschüsse
- Artikel 86: Einsetzung des Forums



Artikel 87: Berichtersteller der Ausschüsse und Hinzuziehung von Experten

Artikel 88: Qualifikation und Interessen

Artikel 89: Einsetzung der Widerspruchskammer

Artikel 90: Mitglieder der Widerspruchskammer

Artikel 91: Widerspruchsfähige Entscheidungen

Artikel 92: Widerspruchsberechtigte, Fristen, Gebühren und Form

Artikel 93: Widerspruchsprüfung und -entscheidung

Artikel 94: Klagen vor dem Gericht erster Instanz

Artikel 95: Meinungsverschiedenheiten mit anderen Stellen

Artikel 96: Haushalt der Agentur

Artikel 97: Ausführung des Haushaltsplans der Agentur

Artikel 98: Betrugsbekämpfung

Artikel 99: Finanzregelung

Artikel 100: Rechtspersönlichkeit der Agentur

Artikel 101: Haftung der Agentur

Artikel 102: Vorrechte und Befreiungen der Agentur

Artikel 103: Verordnungen und Regelungen für das Personal

Artikel 104: Sprachen

Artikel 105: Geheimhaltungspflicht

Artikel 106: Beteiligung von Drittstaaten

Artikel 107: Beteiligung internationaler Organisationen

Artikel 108: Kontakte zu Interessenverbänden

Artikel 109: Transparenzregeln

Artikel 110: Beziehungen zu einschlägigen Gemeinschaftseinrichtungen

Artikel 111: Formate und Software für die Übermittlung von Informationen an die Agentur

## **TITEL XI EINSTUFUNGS- UND KENNZEICHNUNGSBEREICH**

Artikel 112: Anwendungsbereich

Artikel 113: Meldepflicht gegenüber der Agentur

Artikel 114: Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Artikel 115: Harmonisierung von Einstufung und Kennzeichnung

Artikel 116: Übergangsregelungen

## **TITEL XII INFORMATIONEN**

Artikel 117: Berichterstattung

Artikel 118: Zugang zu Informationen

Artikel 119: Elektronischer Zugang für die Öffentlichkeit

Artikel 120: Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen

## **TITEL XIII ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN**

Artikel 121: Benennung

Artikel 122: Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden

Artikel 123: Information der Öffentlichkeit über Stoffrisiken

Artikel 124: Sonstige Zuständigkeiten

#### **TITEL XIV DURCHSETZUNG**

Artikel 125: Aufgaben der Mitgliedstaaten

Artikel 126: Sanktionen bei Verstößen

Artikel 127: Berichterstattung

#### **TITEL XV ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 128: Freier Warenverkehr

Artikel 129: Schutzklausel

Artikel 130: Begründung von Entscheidungen

Artikel 131: Änderung der Anhänge

Artikel 132: Durchführungsvorschriften

Artikel 133: Ausschussverfahren

Artikel 134: Vorbereitung der Einrichtung der Agentur

Artikel 135: Übergangsmaßnahmen hinsichtlich angemeldeter Stoffe

Artikel 136: Übergangsmaßnahmen hinsichtlich vorhandener Stoffe

Artikel 137: Übergangsmaßnahmen für Beschränkungen

Artikel 138: Überprüfung

Artikel 139: Aufhebung

Artikel 140: Änderung der Richtlinie 1999/45/EG

Artikel 141: Inkrafttreten und Anwendung

ANHANG I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG UND DIE ERSTELLUNG VON STOFFSICHERHEITSBERICHTEN

ANHANG II LEITFADEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

ANHANG III KRITERIEN FÜR REGISTRIERTE STOFFE IN MENGEN ZWISCHEN 1 UND 10 TONNEN

ANHANG IV AUSNAHMEN VON DER REGISTRIERUNGSPFLICHT NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 7 BUCHSTABE a

ANHANG V STOFFE, DIE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 4 BUCHSTABE b VON DER REGISTRIERUNGSPFLICHT AUSGENOMMEN SIND

ANHANG VI NACH ARTIKEL 10 ERFORDERLICHE ANGABEN

ANHANG VII STANDARDDATENANFORDERUNGEN FÜR STOFFE, DIE IN MENGEN VON 1 TONNE ODER MEHR HERGESTELLT ODER EINGEFÜHRT WERDEN



- ANHANG VIII STANDARDDATENANFORDERUNGEN FÜR STOFFE, DIE IN MENGEN VON 10 TONNEN ODER MEHR HERGESTELLT ODER EINGEFÜHRT WERDEN
- ANHANG IX STANDARDDATENANFORDERUNGEN, DIE IN MENGEN VON 100 TONNEN ODER MEHR HERGESTELLT ODER EINGEFÜHRT WERDEN
- ANHANG X STANDARDDATENANFORDERUNGEN FÜR STOFFE, DIE IN MENGEN VON 1000 TONNEN ODER MEHR HERGESTELLT ODER EINGEFÜHRT WERDEN
- ANHANG XI ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ABWEICHUNGEN VON DEN STANDARD-PRÜFPROGRAMMEN DER ANHÄNGE VII BIS X
- ANHANG XII ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR NACHGESCHALTETE ANWENDER ZUR BEWERTUNG VON STOFFEN UND ZUR ERSTELLUNG VON STOFFSICHERHEITSBERERICHTEN
- ANHANG XIII KRITERIEN FÜR DIE IDENTIFIZIERUNG PERSISTENTER BIOAKKUMULIERBARER UND TOXISCHER STOFFE UND SEHR PERSISTENTER UND SEHR BIOAKKUMULIERBARER STOFFE
- ANHANG XIV VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTEN STOFFE
- ANHANG XV DOSSIERS
- ANHANG XVI SOZIOÖKONOMISCHE ANALYSE
- ANHANG XVII BESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, ZUBEREITUNGEN UND ERZEUGNISSE
- ANHANG XVIII BESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, ZUBEREITUNGEN UND ERZEUGNISSE



